

04.11.94

G - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahn-
ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem
In Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die für das Beitrittsgebiet aufgrund
des Einigungsvertrages und der Zweiten Gebührenanpassungsver-
ordnung auf 75 vom Hundert der westdeutschen Gebühren be-
grenzte Höhe der Vergütungen

- für privatärztliche und privat Zahnärztliche Leistungen so-
wie
- für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Kran-
kenversicherung

an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Für die genannten Leistungen wird die Höhe der Vergütungen
unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verhältnisses der
Bezugsgrößen zum 1. Januar 1995 auf 81 vom Hundert der west-
deutschen Gebührensätze angehoben. Für in Ost-Berlin er-
brachte Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen
Krankenversicherung wird der Vergütungsabschlag aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung in geringem, im einzelnen nicht quantifizierbaren Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.

04.11.94

G - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahn-
ärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 230 01 - Ge 57/94

Bonn, den 4. November 1994

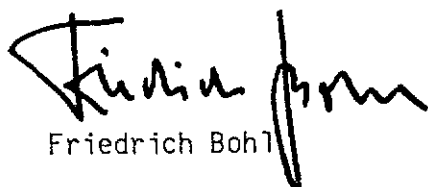
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte
sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Ar-
tikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)

mit Begründung und Vorblatt,

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung
zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach
der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte
sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)

1994

Auf Grund der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 10 in Verbindung mit den Nummern 4,7 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1056) und in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Gebührenordnung für Ärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1995 an erbracht werden, beträgt 81 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Ärzte bemessenen Gebühr.

\$ 2

Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 1. Januar 1995 an erbracht werden, beträgt 81 vom Hundert der nach § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte bemessenen Gebühr.

§ 3

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Vergütung für Leistungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme des in Satz 2 genannten Gebiets vom 1. Januar 1995 an erbracht werden, beträgt 81 vom Hundert der im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung) genannten Beträge. Für Leistungen, die in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages nicht galt, vom 1. Januar 1995 an erbracht werden, entfällt der Vergütungsabschlag.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. § 3 findet bei Geburten und Fehlgeburten von dem dort für die jeweilige Vergütungshöhe bestimmten Zeitpunkt an für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen Anwendung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 777) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach dem Einigungsvertrag ist die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Die erste Anpassung erfolgte zum 1. Oktober 1991 durch die Erste Gebührenanpassungsverordnung vom 8. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1990), die zweite Anpassung zum 1. Juli 1993 durch die Zweite Gebührenanpassungsverordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 777). Bei der (weiteren) Anpassung ist nach dem Einigungsvertrag die Entwicklung des Verhältnisses der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße zu der für die alten Bundesländer geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen. Das Bezugsgrößenverhältnis wird sich auf Grund des § 2 der von der Bundesregierung am 6. Oktober 1994 beschlossenen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1995 zum 1. Januar 1995 auf 81,04 v. H. erhöhen.

Für den Ostteil Berlins ist im Hinblick auf die Anpassung der Vergütungshöhe für Leistungen nach der für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Hebammenhilfe-Gebührenverordnung allerdings zu berücksichtigen, daß aufgrund des § 308 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 1. Januar 1995 an - von wenigen in diesem Zusammenhang nicht relevanten Vorschriften abgesehen - die aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands erlassenen Überleitungsregelungen des Zwölften Kapitels des SGB V im Land Berlin nicht mehr gelten. Nach der amtlichen Begründung dieser Vorschrift (Bundestags-Drucksache 12/3608) wird damit "die vollständige Rechtseinheit in der gesetzlichen Krankenversicherung im Land Berlin eingeführt". Damit entfällt für die gesetzliche Krankenversicherung zum 1. Januar 1995 die bisherige Einteilung Berlins in die beiden Rechtskreise West und Ost. Auch soweit Vorschriften dieses Kapitels (z. B. § 310 Abs. 9 und 11, § 313 Abs. 2 und 6 SGB V)

für das Beitrittsgebiet auf die Bezugsgröße (Ost) abstellen, sind sie im Land Berlin vom 1. Januar 1995 an nicht mehr anzuwenden. Insoweit ist dann in der gesetzlichen Krankenversicherung im Land Berlin einheitlich, also auch in Ost-Berlin, auf die für die alten Bundesländer geltende Bezugsgröße abzustellen.

Folge der zum 1. Januar kraft Gesetzes eintretenden Rechtsänderung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist im übrigen auch die Angleichung der Vergütungen in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung im Land Berlin auf einheitlichem Niveau, da für die bisherige Differenzierung des Vergütungsniveaus zwischen West- und Ost-Berlin keine Rechtsgrundlage mehr besteht. Damit wird das Land Berlin im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum. Diesen Besonderheiten im Land Berlin wird bei der Anpassung der Vergütungshöhe für Leistungen nach der Hebammenhilfegebührenverordnung durch den Wegfall des Vergütungsabschlags in Ost-Berlin zum 1. Januar 1995 Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bezugsgrößenverhältnisses, aber auch der Kostenentwicklung in den Praxen der Ärzte, Zahnärzte und freiberuflichen Hebammen ist die Anhebung des Vergütungsniveaus im übrigen Beitrittsgebiet sowie in Ost-Berlin auch für den Anwendungsbereich von GOÄ und GOZ auf 81 v. H. der für die alten Bundesländer geltenden Vergütungen gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3

Die Vorschriften enthalten die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderlichen Einzelregelungen.

Zu § 4

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Abrechnung von Leistungen der Hebammenhilfe stellt Satz 2 als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des alten oder neuen Rechts auf den Zeitpunkt der Geburt oder Fehlgeburt ab. Satz 3 regelt das Außerkrafttreten der Zweiten Gebührenanpassungsverordnung.

C. Finanzieller Teil

Infolge der Vergütungsanhebung erhöhen sich die Gebühreneinnahmen der Ärzte und Zahnärzte aus der Privatliquidation im Beitrittsgebiet um 8 v. H. Wegen des im Beitrittsgebiet weiterhin noch geringen Privatpatientenanteils sind die Auswirkungen der im Einzelfall spürbaren Vergütungsanhebung auf das Gesamteinkommen der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte im Beitrittsgebiet aber insgesamt gering.

Aus der Vergütungsanhebung ergeben sich auch für die in ihrem Niveau bereits vertraglich an die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet angepaßten ärztlichen und zahnärztlichen Vergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung keine Auswirkungen.

Dagegen wirkt sich die Vergütungsanhebung für Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen um 8 v. H. (bzw. um 33,3 v. H. in Ost-Berlin) wegen des sich ausschließlich auf die gesetzliche Krankenversicherung beziehenden Anwendungsbereichs der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in vollem Umfang auf das Einkommen der Hebammen im Beitrittsgebiet aus, ohne jedoch vom Umfang her zu

weiteren Preissteigerungen zu führen. Gemessen an dem Gesamtvolumen der Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bewegen sich die Mehrausgaben für Hebammenhilfe in einer Größenordnung, die - für sich allein betrachtet - Beitragssatzerhöhungen nicht erwarten lassen, zumal die Zahl der freiberuflich tätigen Hebammen im Beitrittsgebiet weiterhin noch deutlich niedriger als im übrigen Bundesgebiet ist.

Beide Maßnahmen zusammen genommen wirken tendenziell preisstärkend, vermögen aber keine direkten Beitragssatzerhöhungen oder Preisanhebungen auszulösen. Angesichts des geringen Anteils dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für solche Leistungen im Bundesgebiet sowie des geringen Gewichts dieser Ausgaben im Preisindex für die Lebenshaltung sind meßbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, nicht zu erwarten.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dritte Gebührenanpassungsverordnung - 3. GebAV)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.